

Dieter Schürmann  
Landeskriminaldirektor a. D  
Ministerium des Innern NRW  
Kontaktbüro Sicherheitsforschung

Düsseldorf, 18. Juni 2021



An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail

([REDACTED]; Kriminalpolizei-Anhörung A09 – 24.06.2021)

**Kriminalpolizei am Limit – Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kripo?  
Vorlage 17/4788**

**Anhörung des Innenausschusses am 24. Juni 2021**

Aus Anlass der vorbezeichneten Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen übermittele ich die folgende Stellungnahme.

**1. Wesentliche Bewertungen und Votum**

- Der anhaltende statistische Rückgang der Gesamtkriminalität ging nicht mit einem Rückgang der Belastung der Kriminalpolizei einher.  
Das kriminalpolizeiliche Aufgaben- und Tätigkeitsprofil hat sich durch Digitalisierung von Kriminalität und Kriminalistik, den Wandel der Organisation der Ermittlungsführung, Mehraufwände der kriminalpolizeilichen Gefahrenabwehr, Rechtsentwicklung auch schon in Erstverwendungen rechtlich, fachlich und technisch erheblich vergrößert.
- Die weiterhin dynamisch fortschreitende digitale Transformation der Gesellschaft hat die Anforderungen an die kriminalpolizeiliche Ermittlungs- und Einsatzführung in rechtlicher, fachlicher und technischer Hinsicht erheblich ausgeweitet.  
Die Verfolgung und Verhütung von Cybercrime im engeren wie weiteren Sinne erforderte insgesamt die Erhöhung der Anzahl der dazu eingesetzten Ermittlerinnen und Ermittler, die dazu nicht zuletzt aus anderen Ermittlungsbereichen umgegliedert werden mussten.

- Auch für die Kriminalpolizei haben sich das Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum sowie spezifische Personalbedarfe erheblich erweitert, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dazu haben konzeptionelle Vorgaben und Anforderungen zur Reduzierung von Risiken und Gefahren beigetragen, die z. B. von Sexualstraftätern und terroristischen Aktivitäten ausgehen. Hinzugekommen sind zudem die Ausweitung gefahrenabwehrender Maßnahmen zur Verhütung von häuslicher Gewalt und Stalking sowie der neu organisierte Operative Opferschutz.
- Ermittlungen zur Aufklärung von Kapitaldelikten, Organisierter und Bandenkriminalität und der politisch motivierten Kriminalität sind durch traditionelle Einzelsachbearbeitung nicht mehr umfassend zu klären. Dazu bedarf es zunehmend der personalintensiven auch überbezirklichen Einrichtung von Ermittlungskommissionen und entsprechend kompetenter Ermittlerinnen und Ermittlern. Dies schwächt die Stärken und damit die Leistungsfähigkeit der entsendenden Dienststellen nicht selten über lange Zeiträume.
- Die rechtliche Komplexität polizeilicher Befugnisse und Maßnahmen hat erheblich zugenommen. Die Anforderungen an die Anordnung, Durchführung und Dokumentation kriminalpolizeilicher Maßnahmen werden immer komplexer und aufwändiger. Zudem wurden neue polizeirechtliche Befugnisse geschaffen, u. a. zur Strategischen Fahndung, Videobeobachtung, Telekommunikationsüberwachung, sowie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und audiovisuellen Vernehmung. Die Anwendung dieser Maßnahmen erfordert zusätzliche kriminalpolizeilichen Kapazitäten.
- Der Bachelorstudiengang der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV) kann den gewachsenen Anforderungen der kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung nicht mehr genügen; er bedarf der Reform. Die wesentlichen Inhalte der Einführungsfortbildungen sollten in den Studiengang aufgenommen werden. Die so umfänglich freigesetzten Ressourcen können die kriminalpolizeilichen Dienststellen entlasten und für die dringliche Ausweitung des Fortbildungsangebotes genutzt werden. Der jährliche Nachersatzbedarf der Kriminalpolizei soll anteilig unmittelbar mit HSPV-Absolventen gedeckt werden. Die ehemals für die mehrjährige Vorverwendung im Wachdienst oder der Bereitschaftspolizei relevanten Gründe sind längst entfallen.
- Die Direktionen K haben erhebliche Probleme, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für eine Verwendung zu interessieren. Umfänge und Ausprägungen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung sind nicht attraktiv. Dazu tragen auch Entsendungen in Ermittlungskommissionen, Sonderdienste und Verstärkungsdienste bei, weil dafür keine Entlastung erfolgt. Zudem ist der Wachdienst wirtschaftlich attraktiver. Das Berufsbild des „Kriminalisten“ hat sich zu dem des „Vorgangsverwalters“ gewandelt. Für eine Umkehr bedarf es der weiteren Entlastung von bürokratischen Aufwänden und der Fokussierung von klassischen Ermittlungsmaßnahmen.

## **2. Kriminalitätsentwicklung**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist zur Gesamtkriminalität, die seit 2017 durchgängig rückläufig ist, für das Jahr 2020 erneut einen Rückgang auf nunmehr rund 1,23 Millionen Straftaten aus.

Der anhaltende statistische Rückgang der Gesamtkriminalität ging jedoch nicht mit einem Rückgang der Belastung der Kriminalpolizei einher. Tatsächlich ist das kriminalpolizeiliche Aufgaben- und Tätigkeitsprofil nicht unerheblich angewachsen.

Daher haben sich die zur kriminalpolizeilichen Ermittlungsführung gebotenen Anforderungen und Aufwände erheblich erweitert. Dadurch wurde die mit dem statistischen Rückgang der Gesamtkriminalität erhoffte entlastende Wirkung auf die Kriminalpolizei überwiegend mehr als kompensiert.

Relevante Faktoren für die zunehmend belastenden Rahmenbedingungen kriminalpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung sind insbesondere

- die Digitale Transformation (siehe zu 3.)
- die erweiterte kriminalpolizeiliche Gefahrenabwehr (siehe zu 4.)
- der Wandel der Organisation der Ermittlungsführung (siehe zu 5.)
- die Entwicklung des polizeilichen Tätigkeitsrechts (siehe zu 6.)
- die Anforderungen an Aus- und Fortbildung (siehe zu 7.)
- die Personalwerbung und das Berufsbild der Kriminalpolizei (siehe zu 8.)

Faktoren, auf die ich im Folgenden vertiefter eingehen werde.

## **3. Digitale Transformation**

Die weiterhin dynamisch fortschreitende digitale Transformation der Gesellschaft hat die Anforderungen an die kriminalpolizeiliche Ermittlungsführung in rechtlicher, fachlicher und technischer Hinsicht erheblich ausgeweitet.

Straftaten der Cybercrime im engeren Sinne sind international ausgeprägt und häufig mit hohem Schadenspotenzial gegen kritische Infrastrukturen gerichtet. Sabotageangriffe auf die IT-Infrastruktur, zum digitalen Missbrauch kommerzieller oder private IT-Systeme oder zur Erpressung der Betreiber, sind an der Tagesordnung.

Auch bei der Cybercrime im weiteren Sinne hat die Digitalisierung von Tathandlungen und -kommunikation die Anforderungen an die kriminalpolizeiliche Ermittlungsführung über die traditionelle Kriminalistik hinaus erheblich erweitert.

Ermittlungen in Internet und Sozialen Medien gehören inzwischen zum aufwändigen Standardrepertoire aller Ermittlerinnen und Ermittler, um Ereignisse aufzuklären, strafbare Taten aufzudecken und Beweise zu sichern.

Zudem sind Ermittlungen auf „kriminellen Marktplätzen“ im Darknet zu führen, was weitere spezifische Kenntnisse voraussetzt.

Selbst bei der Allgemein- und Massenkriminalität sind regelmäßig mit besonders hohem Aufwand sehr große Datenmengen auf Telekommunikationsgeräten, Massendatenspeichern oder in der Cloud zu sichern und auszuwerten. Dazu gehören z. B. Funkzellendaten, Bild-/Videoaufzeichnungen oder Daten von digitalen Finanztransaktionen. Also Ermittlungsanforderungen, für die Kriminalbeamtinnen und -beamte auch bereits in kriminalpolizeilichen Erstverwendungen rechtlich, taktisch und technisch zumindest grundlegend kompetent und handlungssicher sein müssen.

Die weitreichend konspirativ geprägten Tatbegehungsformen der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus sind naturgemäß von den vielfältigen Formen der digitalen und oft kryptierten Kommunikation und Datenverarbeitung geprägt. Aktuelles Beispiel dafür sind auch die zusätzlich aufwändigen Ermittlungsanforderungen, die sich aus der jüngst enttarnten inkriminierten Kommunikation über mehrere sog. Kryptonetze ableiten.

Auch die Vielzahl der von Tatverdächtigen dazu genutzten digitalen Geräte und Anwendungen erfordert im jeweiligen Verfahren zur Beweisführung immer speziellere und aufwändigere Maßnahmen.

Die Verfolgung und Verhütung von Cybercrime ging insoweit insgesamt mit einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der dazu eingesetzten Ermittlerinnen und Ermittler einher, die dazu zunächst aus anderen Ermittlungsbereichen umgegliedert werden mussten. Zudem hat sich damit der kriminalpolizeiliche Fortbildungsbedarf zu solchen Tatbegehungsformen nach Umfang und Tiefe erheblich ausgeweitet.

Prominentes Beispiel dafür sind die Ermittlungsverfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbreitung von Kinderpornografie. Diese vermitteln eindrucksvoll den Wandel und die Zunahme der kriminalfachlichen und IT- Ermittlungsanforderungen. Terabyte inkriminierter Daten sind auch hierbei keine Ausnahmen und binden für die Ermittlungen sehr viel Personal und Expertise zur Auswertung.

Ergänzend ist auf die damit verbundenen außerordentlichen psychischen Belastungen hinzuweisen, die für solche Ermittlungen zusätzliche Kräfte bedingen, um die für Ermittlerinnen und Ermittler unbedingt erforderlichen zeitlichen Räume für Supervision und mentale Distanz vom Ermittlungsinhalt sicherzustellen.

Auch eher administrative digitale Verfahren binden kriminalpolizeilich zunehmend Personal und Zeit. So sind z. B. Online-Strafanzeigen zwar sehr nutzerfreundlich, bedingen aber zumeist mangels unvollständiger Daten bereits vor Beginn der Sachbearbeitung aufwändige Nachfragen beim Anzeigenersteller.

Die Direktionen K verweisen in diesem Zusammenhang jedoch aktuell als Erstes auf die erheblichen zeitlichen und personellen zusätzlichen Aufwände, die sich durch die polizeifachlich dringlich gebotene Implementierung des neuen Vorgangsbearbeitungssystems ViVA ergeben haben.

Diese Aufwände dienen auch der Steigerung bzw. Sicherung der polizeilichen Datenqualität. Sie ist kriminalpolizeilich insgesamt von sehr großer Bedeutung, da sie unabdingbare Voraussetzung für valide statistische und kriminalfachliche Auswertungs- und Prognoseergebnisse ist. Die Polizeibehörden hatten dafür spezielle Sachraten mit kompetenten Kräften neu zu organisieren.

Dabei gilt es mit zusätzlichem Aufwand auch, dem Wandel und Ausbau der Kriminalpolizeilichen Meldedienste und die Polizeiliche Kriminalstatistik zu entsprechen. Dies ist angesichts anhaltend steigender fachlicher und gesellschaftlicher Informationsbedarfe sowie der wachsenden IT-analytischen Möglichkeiten und Methoden immer zeit- und personalaufwändiger. Auch die dazu erforderliche Expertise bedingt erhebliche zusätzliche Fortbildungsbedarfe.

Zudem verbinden sich mit den immer vielfältigeren kriminaltechnischen Beweismethoden sehr viele kriminalfachliche Chancen, aber zugleich auch immer größere technische und personale Aufwände sowie Spezialisierungen und Fortbildungsbedarfe.

#### **4. Erweiterte kriminalpolizeiliche Gefahrenabwehr**

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Auch für die Kriminalpolizei hat sich dieses Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum erheblich erweitert.

Dies gilt z. B. für die fachlich sehr umfangreiche und damit personalaufwändige Fallbearbeitung nach Maßgabe der „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (KURS).

Auch die Kriminalkommissariate Staatsschutz der Kriminalhauptstellen (KHSt), die mit der sog. Gefährdersachbearbeitung befasst sind, mussten deutlich verstärkt werden. Gleiches gilt für die Verstärkung der dabei unterstützenden Fahndungsgruppe Staatsschutz des Landeskriminalamtes sowie der dazu zusätzlich geschaffenen Kommandos der Spezialeinheiten des Landes.

Eine Ausweitung der kriminalpolizeilich gefahrenabwehrenden Maßnahmen hat sich zudem durch den polizeilichen Opferschutz ergeben. Beispiele dafür sind die umfangreichen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt oder von Stalking, die über die kriminalpolizeiliche Prävention und Strafverfolgung hinaus zur Abwehr konkreter Gefahren zu treffen sind.

Als gänzlich neue Aufgabe mit weiterem Personalbedarf ist kriminalpolizeilich der Operative Opferschutz (OpOS) hinzugetreten, mit dem Personen geschützt werden, die z. B. von Menschenhandel, Zwangsheirat oder „Ehrenmord“ bedroht sind. Solche Maßnahmen sind mitunter wesentlich komplexer und aufwändiger als die des Zeugenschutzes.

#### **5. Wandel der Organisation der Ermittlungsführung**

Arbeitsteilig gut organisierte und konspirativ agierende Banden begehen in großer Anzahl schwere Straftaten. So sind z. B. auf Wohnungs- und Geschäftseinbrüche, Trickdiebstähle, Trickbetrügereien oder Raubdelikte auch landeszentrale kriminalpolizeiliche Strategien ausgerichtet worden, z. B. zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil älterer Menschen, („Enkeltrick“, „Falsche Polizisten“) sowie reisender Einbrecherbanden („MOTIV“).

Solche Tatserien sind durch traditionelle Einzelsachbearbeitung der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) nicht umfassend und nachhaltig zu klären. Dazu bedarf es der personalintensiven Einrichtung von Ermittlungskommissionen als Besondere Aufbauorganisationen (BAO), häufig auch bezirklich übergreifend, mit sowohl deliktsspezifisch als auch kriminalistisch „kommissionsfähig“ kompetenten Ermittlerinnen und Ermittlern. Entsprechend qualifizierte Kräfte aus der AAO in BAO zu entsenden, schwächt allerdings die Stärken und Leistungsfähigkeit der entsendenden Dienststellen nicht selten über lange Zeiträume.

Ein weiteres Beispiel für zunehmende Aufwände ist auch die erhebliche Zunahme der Anzahl von Mordkommissionen, die von den KHSt gem. § 2 KHStVO einzurichten waren. Diese stieg landesweit zwischen 2000 und 2019 von 328 auf 594, also um mehr als 80 %.

Gleiches gilt für die Ermittlungskommissionen der Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes sowie zur Bekämpfung von Organisierten Kriminalität. Auch diese erreichen auf Grund zunehmender spezieller Bedrohungen und rechtlich wie taktisch immer komplexerer Ermittlungsanforderungen, z. B. bei internationalen Finanzermittlungen, häufig ihre Kapazitätsgrenzen.

Aber auch bei alltäglichen Ermittlungslagen sind die kriminalistischen Anforderungen an die Aufnahme objektiver und subjektiver Tatbefunde gestiegen. Beweiserhebungen setzen auch dazu längst umfassend fundierte rechtliche, taktische und auch technisch spezialisierte Kompetenzen voraus.

## **6. Entwicklung des polizeilichen Tätigkeitsrechts**

Die rechtliche Komplexität polizeilicher Befugnisse und Maßnahmen hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Straf-, Strafprozess- und Polizeirecht wurden fortgeschrieben und erweitert.

Durch Rechtsfortbildung wurden die Anforderungen an die Anordnung, Durchführung und Dokumentation kriminalpolizeilicher Maßnahmen immer komplexer und aufwändiger. Beispiele hierfür sind Entscheidungs- und Anordnungserfordernisse, die - wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen geschaffen - nunmehr umfassend detaillierte Dokumentationen der relevanten kriminalpolizeilichen Bewertungsergebnisse voraussetzen.

Zudem wurden z. B. mit der Novelle des Polizeigesetzes NRW im Jahr 2018 neue polizeirechtliche Befugnisse geschaffen, u. a. zur Strategischen Fahndung, Videobeobachtung, Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) sowie elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Diese haben die Interventionsmöglichkeiten zur Verhütung der von Schwerekriminalität und Terrorismus ausgehenden Gefahren wirkungsvoll erweitert. Die Anwendung und Dokumentation solcher aufwändigen neuen Maßnahmen erfordert seither dafür zusätzliche kriminalpolizeiliche Ressourcen.

Gleiches gilt für die neuen strafprozessualen Verpflichtungen zur audiovisuellen Vernehmung, welche die traditionellen Anforderungen an Vernehmungsdokumentationen erheblich ausgeweitet haben, denn zusätzlich zur eigentlichen Aufzeichnung der Vernehmung sind darüber ggf. auch Zusammenfassungen oder ein Wortprotokoll zu erstellen.

## **7. Anforderungen an Aus- und Fortbildung**

Die Anforderungen an kriminalpolizeiliche Ermittlerinnen und Ermittler haben sich bereits für deren Erstverwendungen rechtlich, fachlich und technisch sehr komplex entwickelt und setzen entsprechende kriminalfachliche Kompetenz voraus.

Der bestehende Bachelor-Studiengang kann diesen Anforderungen nicht bedarfsgerecht genügen. Er soll vorrangig befähigen, Standardaufgaben des Wachdienstes zu erfüllen. Kenntnisse der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung werden durch Lehre und Praktika bislang allein nachrangig als „Basiskompetenz“ vermittelt.

Die kriminalpolizeiliche Verwendung von Absolventen der HSPV ist bisher grundsätzlich nur zulässig, wenn diese zunächst für ein Jahr im Wachdienst sowie anschließend für weitere drei Jahre im Wachdienst oder in der Bereitschaftspolizei verwendet wurden. Dazu gehört für diesen Zeitraum also auch die Menge der Kräfte, deren Einstellungen eigentlich auf kriminalpolizeilichen Nachersatzbedarfen beruht.

Zwischen Einstellung und potenzieller kriminalpolizeilicher Verwendung vergehen für Polizeivollzugskräfte also grundsätzlich mindestens sieben Jahre, in denen sie weit- aus überwiegend mit Einsatzthemen und -aufgaben befasst sind.

Das Projekt „Spezialisten zu Polizisten“ bietet zur Deckung dringlicher spezieller Personalbedarfe inzwischen die Möglichkeit, Studierende mit kriminalpolizeilich relevanten Vorkenntnissen und Berufsabschlüssen frühzeitiger für eine kriminalpolizeiliche



Verwendung vorzusehen. Es sollte insoweit fortgesetzt werden, auch wenn sein Umfang voraussichtlich nicht ausreichen wird, die aus demografischen Gründen absehbaren Bedarfe zu kompensieren.

Der verzögerte Zugang zur Kriminalpolizei hat daher immer wieder auch zur Folge, dass gerade die im Studium zunächst individuell erworbenen kriminalpolizeilichen Basiskenntnisse zumindest inaktuell oder sogar verloren gegangen sind.

Neuzugänge der Direktionen K sind daher anfangs nicht selten selbst mit grundlegenden Anforderungen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung überfordert (z. B. mit der Bearbeitung von Haftsachen, Identitätsfeststellungen, Nutzung polizeilicher Auskunftssysteme).

Auch daher ist für eine Verwendung in den Direktionen K bislang eine sehr aufwändige „Einführungsfortbildung“ verpflichtend vorgegeben. Allerdings bindet diese in erheblichem Umfang erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler als Lehrkräfte und natürlich die Teilnehmenden selbst, obgleich diese für kriminalpolizeiliche Ermittlungen eigentlich dringend in ihren Stammdienststellen benötigt werden.

So waren mit der kriminalpolizeilichen Fortbildungsplanung für das Jahr 2018 allein für diese Einführungsfortbildung rund 28.000 Teilnehmertage, also mehr als 50 Prozent der gesamten kriminalpolizeilichen Fortbildung vorgesehen. Nach zurückliegenden Planungen werden im Jahr 2022 rund fünf Prozent des Personals der Kriminalpolizei hierdurch gebunden und stehen damit für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht unmittelbar zur Verfügung.

Die wesentlichen Inhalte der kriminalpolizeilichen Einführungsfortbildung waren ehemals bewährte Bestandteile eines früheren Curriculums der ehemaligen FHöV (heute HSPV).

Eine darauf ausgerichtete Reform des aktuellen Curriculums kann also solche außerordentlich hohen Aufwände für Einführungsfortbildungen entbehrlich machen. Die damit aktuell noch gebundenen Ressourcen könnten nachhaltig zur Entlastung der kriminalpolizeilichen Dienststellen und für die dringliche Ausweitung des übrigen Fortbildungsangebotes genutzt werden.

Mit einer Aktualisierung des Curriculums kann zudem - unter Beibehaltung der sog. Einheitslaufbahn und des Einheitsstudiums - der Adressatenkreis der Personalwerbung der Polizei NRW bedarfsbezogen erweitert werden.

Zudem sollte der jährliche behördlich Nachersatzbedarf der Kriminalpolizei anteilig unmittelbar mit HSPV-Absolventen gedeckt und dabei auf die bislang grundsätzlich vorgegebene vierjährige Vorverwendung im Wachdienst oder der Bereitschaftspolizei verzichtet werden. Die ehemals dafür relevanten personalwirtschaftlichen Gründe bestehen auf Grund der aktuell erheblich erhöhten Einstellungszahlen längst nicht mehr.

Dies würde auch die aus demografischen wie kriminalfachlichen Gründen erforderliche Verjüngung der Kriminalpolizei weiter unterstützen.

Für die bereits dienst erfahrenen Interessentinnen und Interessenten anderer Direktionen entstehen hierdurch keinerlei Nachteile. Ihnen steht behördlich der verbliebene Nachersatzanteil der Direktion K für einen Wechsel zur Verfügung.

Ein Verzicht auf diesen Zeitverzug bietet auch künftigen Führungskräften des höheren Polizeivollzugsdienstes für kriminalpolizeiliche Verwendungen bereits vor dem Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei mindestens vier Jahre mehr kriminalfachliche Erfahrung als bisher. Die Vielfalt solcher Erfahrungen ist z. B. für kriminalstrategische Prozesse sowie für die Leitung und Verantwortung herausragender kriminalpolizeilicher Ermittlungslagen von erheblicher Bedeutung, da ein Mangel daran nur bedingt über Lehre kompensiert werden kann.

## **8. Personalwerbung und Berufsbild**

Bei der Personalwerbung der Polizei NRW steht die Erstverwendung im Spektrum von Gefahrenabwehr und Einsatz im Vordergrund. Die vorrangige Ausrichtung des HSPV-Studiengangs und der Praktika bestärkt diese Prägung der Studierenden.

Die bereits während ihrer K-Praktika für HSPV-Studierende wahrzunehmenden Umfänge und Ausprägungen der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung sind für diese nicht attraktiv. Dazu trägt auch der Zeitverzug bis zum zulässigen Zugang zur Direktion K bei, zudem die Aufwände der Einführungsfortbildung und der damit verbundenen Prüfung.

Viele Direktionen K der Kreispolizeibehörden haben daher längst Probleme, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus den weiteren Direktionen für eine Verwendung in der Kriminalpolizei zu interessieren, um ihren dringlich benötigten Nachersatz zu gewährleisten.

Denn das ehemals stark sinn- und identitätsstiftende Berufsbild des „Kriminalisten“ hat sich, soweit überhaupt noch bestimmbar, vom Strafverfolger und Fahnder zum schlichten Vorgangsverwalter gewandelt. Bürokratische vorgangsverwaltende und IT-administrative Aufwände belasteten kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sehr stark. Dies insbesondere in den Kommissariaten, denen die Verfolgung von Massenkriminalität obliegt, also traditionellen Erstverwendungen. Hinzu treten Entsendungen in Ermittlungskommissionen, regelmäßig zusätzlich zur Kernaufgabe und zumeist, ohne dafür darin entlastet zu werden. Dies gilt entsprechend für Sonderdienste in BAO-Lagen, z. B. aus Anlass von Demonstrationen oder Verstärkungsdienste auf den Kriminalwachen.

Der Dienst der Wachdienstkräfte stellt ebenso große fachliche und persönliche Anforderungen. Die zu bewältigenden Aufgaben sind jedoch grundsätzlich in den engen zeitlichen Grenzen einer Dienstschicht zu bearbeiten. Noch nicht erledigte Arbeitsanteile werden durch die Folgeschicht übernommen und nicht, wie die ggf. unerledigte Ermittlungsanteile der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, die stets mit den an den folgenden Arbeitstagen neu eingehenden Vorgängen aufsummiert werden.

Durch die hohen Belastungen des Wachdienstes sind auch die dafür gewährten Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten unbedingt gerechtfertigt. Bei einem Wechsel in die Sachbearbeitung der Direktion K entfallen diese Zuwendungen jedoch; wirtschaftliche Einbußen, die einer Bewerbung in die Direktion K nicht selten entgegenstehen.

Die Struktur der polizeilichen Funktionszuordnung begünstigt zudem Beförderungschancen in den weiteren Direktionen der Polizeibehörden und lenkt damit früher oder später die Karrierepfade auch von Ermittlerinnen und Ermittler dorthin. Solche Wechsel haben für die Direktionen K nicht selten den Verlust bereits fachlich sehr kompetenter und erfahrener Kräfte zur Folge.

Die erhöhten Einstellungszahlen lassen erwarten, dass auch die Direktionen K darüber künftig weiteren Personalzuwachs erfahren und dass dies zu gewissen Entlastungen beitragen wird.

Das kriminalpolizeiliche Tätigkeitsspektrum sollte darüber hinaus mit dem selben Ziel noch weiter von administrativen Tätigkeiten entlastet werden, um die Fähigkeiten der

Ermittlerinnen und Ermittlern vorrangig auf kriminalistische Maßnahmen auszurichten, die der kriminalpolizeilichen Verdachtsschöpfung und tatklärenden Ermittlungsführung sowie Fahndung dienen.

Das kriminalpolizeiliche Berufsbild und die kriminalpolizeiliche Identität können dadurch erheblich verbessert werden und das Verwendungsinteresse an diesen Aufgaben wesentlich fördern.

Da auf die durch Vorgangsverwaltung, Meldedienste und Berichtswesen bedingten administrativen und bürokratischen Aufwände nicht ohne Weiteres verzichtet werden kann, sollten den Direktionen K weitere Regierungsbeschäftigte unterstützend zugewiesen werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dieter Schürmann', with a horizontal line extending to the right.

(Dieter Schürmann)